



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1999 NR. 1863

Gempen: Genehmigung der Schutzzone ‚Sodbrunnen‘ unter gleichzeitiger Aufhebung der entsprechenden Quell- und Grundwasserschutzzone nach Eidg. Gewässerschutzgesetz

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigte der Regierungsrat die Quellwasserschutz- zonen (Grundwasserschutz- zonen) in den Gemeinden Gempen, Büren und Nuglar-St. Pantaleon. Schon damals war klar, dass für die drei Sodbrunnen in Gempen nur eine beschränkte Schutz- wirkung besteht, da die für diese Fassungen bezeichnete engere Schutzzone (S2) wie auch die Fassungs- zonen (S1) bereits grösstenteils überbaut waren. Entsprechend wurde im Schutz- zonen- reglement für die Zone S2 der Gempener Sodbrunnen von den üblichen, für die Schutz- zonen der übrigen Quellen der genannten Gemeinden geltenden Nutzungsbeschränkungen, abgewichen.

Seit dem Inkrafttreten der Eidg. Gewässerschutzverordnung GSchV vom 26. Oktober 1998 am 1. Januar 1999 gilt für alle rechtskräftigen Schutz- zonen S1 und S2 ein generelles Bauverbot. An- lagen, welche eine Grundwasserfassung gefährden, sind zu entfernen. Somit steht die Schutz- zone der Gempener Sodbrunnen in krassem Gegensatz zur Bundesgesetzgebung.

Gespräche mit der Einwohnergemeinde Gempen haben nun ergeben, dass die drei Sodbrunnen nicht Teil der kommunalen Wasserversorgung sind und auch sonst nicht zur Gewinnung von Trink- wasser verwendet werden. Vielmehr sollen sie der Notversorgung der Gemeinde dienen, welche bekanntlich ihr Trinkwasser von tiefer gelegenen Fassungsstandorten heraufpumpen muss. Für eine Notversorgung gemäss der Eidg. Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen / VTN vom 20. November 1991 ist die Ausscheidung einer Schutz- zone nicht zwingend. Die Gemein- de möchte allerdings ihre Notfassungen vor Abgrabungen, sonstigen Eingriffen und, soweit wie möglich, vor qualitativen Beeinträchtigungen schützen.

Nach Rücksprache mit dem Kant. Amt für Raumplanung und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft entschloss sich deshalb die Gemeinde, die heutige Grundwasserschutz- zone durch eine Sod- brunnen- schutz- zone zu ersetzen. Es handelt sich dabei um eine Schutz- zone nach § 36 PBG, welche nicht mehr auf GSchG und GSchV Bezug nimmt.

Die Gemeinde Gempen hat das Geschäft vom 3. Mai bis zum 4. Juni 1999 unter dem Titel, Zonen- planänderung Schutz- zone „Sodbrunnen“, öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen einge- gangen. Mit Beschluss Nr. 30 vom 15. Juni 1999 genehmigte der Gemeinderat die „Sodbrunnen- schutz- zone SOBS“. Sie besteht aus einem Plan und einem Reglement. Das Reglement soll als § 17 Ziff. 4, 2. Absatz und § 27 Eingang in das Zonen- reglement der Gemeinde finden. Die Sod- brunnen- schutz- zone deckt sich mit den bisherigen Teilzonen S1 und S2, soweit sich diese mit der Bauzone überschneiden hatten.

Mit Brief vom 11. August 1999 sucht die Gemeinde Gempen um Genehmigung der Sodbrunnen- schutz- zone nach.

2. Erwägungen

Die Umwandlung der Grundwasserschutzzone nach GSchG in eine Schutzzone, welche sich ausschliesslich auf das PBG stützt, erscheint sinnvoll und zweckmässig, da die Nutzungsbeschränkungen gemäss GSchV in ihren Kernpunkten nicht umgesetzt werden können. Das Beibehalten der Schutzzone mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen würde eine sinnvolle Entwicklung der Gemeinde, wie sie von der Ortsplanung aufgezeigt wird, verunmöglichen. Andererseits würde eine Bezeichnung als Grundwasserschutzzone mit beschränkter Schutzwirkung einen Schutz suggerieren, welcher nicht vorhanden ist, da in vitalsten Punkten von den Vorgaben des Bundes abgewichen werden müsste.

Die Sodbrunnenschutzzone / SOBS ist ein überlagernder Nutzungsplan, welcher sich in den Bauzonenplan einfügt, da er sich ausschliesslich auf bauliche Vorschriften beschränkt. Die Auflagen sind sinnvoll und zweckmässig und bieten den Sodbrunnen, als Notwasserfassungen und unter Berücksichtigung und Anerkennung der unterlagernden Bauzone, einen optimalen Schutz.

Da bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone von einem Eintrag in das Grundbuch abgesehen wurde, sind auch keine Einträge zu löschen.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundwasserschutzzone (Teilzonen S1, S2 und S3) für die drei Sodbrunnen in Gempfen wird aufgehoben. Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen (,Quellwasserschutzzonen') in den Gemeinden Gempfen, Büren und Nuglar-St. Pantaleon bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 3.2. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab sofort wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.3.
- 3.3. Die Schutzzone ,Sodbrunnen' gemäss Plan-Nr. Tb.Nr.74.40.1005 vom 28./29.4.1999 und die Zonenvorschriften ,Sodbrunnenschutzzone SOBS' in der Fassung vom 7. Juli 1999 werden genehmigt. Letztere sind als § 27 Teil des kommunalen Zonenreglementes. In § 17 dieses Reglementes ist unter Ziffer 4 der Begriff ,-Sodbrunnenschutzzone' einzufügen.

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr

Fr. 200.- (Kto. 6040.431.00) 21/230

=====

Zahlungsart:

mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung:

erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (0214.113.01; 11301RRB_SodGempen.doc) mit gen. 1 Plan und Reglement

Amt für Wasserwirtschaft, Da (Gewässerschutzkarte/GASO)

Amt für Wasserwirtschaft, Fachstelle Siedlungsentwässerung

Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung mit gen. 1 Plan und Reglement

Amt für Umweltschutz, Sektion Tankanlagen

Kant. Lebensmittelkontrolle

Baukommission, 4145 Gempen mit gen. 1 Plan und Reglement

Einwohnergemeinde, 4145 Gempen, mit Rechnung (Versand durch AWW) mit gen. 2 Plänen und Reglementen

Emch & Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Gempen

Schutzzone "Sodbrunnen"

Ergänzung des Zonenreglementes Genehmigungsexemplar vom Dezember 1998

§ 17 Zonen

- 4 Schutzzonen
- Quell- und Grundwasserschutzzone GWS
 - **Sodbrunnenschutzzone SOBS**
 - Waldrandschutzzone

§ 27 Sodbrunnenschutzzone SOBS

1 Zweck Der Grundnutzung ist eine Sodbrunnenschutzzone überlagert. Sie soll die alten Sodbrunnen nördlich des Dorfkerns schützen, so dass sie als Notwasserreserven genutzt werden können.

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen:

Die Nutzung richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Nutzungszone, zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2 Neuanlagen Bei Neubauten gilt Folgendes:
Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden, um Gewässerverschmutzungen (Sodbrunnen) zu vermeiden.

Im Speziellen:

Keine Regenwasserversickerung von Dächern, Plätzen und Strassen

Keine Sickerleitungen ums Gebäude

Die Gebäudehinterfüllung ist im obersten Teil mit lehmigem Material gegen eindringendes Wasser abzudichten

Boden- oder Felsinjektionen sind nicht gestattet

Die Kanalisationsleitungen und -Anschlüsse unterstehen der Norm SIA V-190; Dichtigkeit gemäss Zone S. Sämtliche Leitungen müssen kontrollierbar sein.

3 Bestehende Anlagen Abwasseranlagen
Der bauliche Zustand ist zu überprüfen, wenn ein Verdacht auf Undichtheit besteht
Festgestellte Mängel sind innert nützlicher Frist gemäss Absatz 2, Neuanlagen, zu behandeln.
Bestehende Versickerungen sind innerhalb 5 Jahren zu beheben.

4 Trafostationen Trafostationen sind nicht gestattet.